

Zwischenbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Tanken mit dienstlichen Tankkarten.

Mit Schreiben vom 05.12.2012 wurden von der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes die erste Beigeordnete und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 4 der Rechnungsprüfungsordnung über wesentliche Unkorrektheiten bei der Nutzung von Tankkarten in den Haushaltsjahren 2011-2012 unterrichtet.

Im Rahmen der Prüfung von ausgewählten Konten und Kraftstoffabrechnungen wurde für das Jahr 2011 Betankungen festgestellt, die keinem Dienstfahrzeug zuzuordnen waren. Nach der übergebenen Auflistung zu den nicht zuzuordnenden Dienstwagen handelt es sich um Tankkarten, die an Nutzer mit der Bezeichnung Kreisorgane bzw. Sondernutzung¹ herausgegeben wurden. Darüber hinaus wurde über eine Tankkarte neben Kraftstoff auch Autowäschen und Zubehör abgerechnet.

In der Sitzung des RPA am 22. Januar 2013 wurden die Ausschussmitglieder über diese Unkorrektheit unterrichtet.

Die Kreisverwaltung sicherte den Mitgliedern des RPA zu, im Rahmen eines Ausräumungsverfahrens den Sachverhalt zu klären. Die Nutzer dieser Tankkarten wurden um eine Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahmen lagen vor, wurden aber von den Verfassern wieder zurückgezogen. Dennoch ist

Die Frage zu stellen, ob dem Personalamt Vermerke oder Nebenabreden der Betroffenen zum Dienstvertrag vorliegen.

Am 12.04.2013 wurden den Mitgliedern die Prüfvermerke übergeben. Sie beinhalteten die Kosten der Betankung, von Autowäschen und den Erwerb von Zubehör der Jahre 2011 und 2012, aufgegliedert nach den einzelnen Tankkarten. Aus diesen Prüfberichten waren die Betankungen nach Datum, Kraftstoffart und der Rechnungsbetrag tabellarisch erfasst.

Zum Verständnis des Sachverhaltes ist folgendes zu beachten:

Die Nutzung von Tankkarten ist zur Vereinfachung des täglichen Geschäftsablaufes in der freien Wirtschaft wie auch im Öffentlichen Dienst ein gängiges praktiziertes Verfahren. Sie erleichtert den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Nutzer und Anbietern von Kraftstoffen.

Bei den Betankungen hat der Nutzer die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes zu beachten. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen einer privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen, bei dem der geldwerte Vorteil zu versteuern ist und die dienstliche Nutzung von Privatfahrzeugen, deren dienstliche Kilometerleistungen vom Nutzer zur Erstattung in Rechnung gestellt werden können. Alle anderen Absprachen und Regelungen widersprechen den gesetzlichen Bestimmungen und dürfen nicht unterlaufen werden. Dazu fällt zu den monatlichen Abrechnungen auf, dass der Nutzer der Tankkarte, in der Abrechnung unter „Kreisorgane“ gekennzeichnet, 2011 9 Betankungen monatlich in 2011 und 2012 4 Betankungen einschließlich Zubehörkauf über 500 € bis zu 749,83 € vorgenommen hat. Erklärungen dazu liegen dem RPA Ausschuss nicht vor.

Aus den Prüfvermerken über die Nutzung der Tankkarten geht hervor, dass nicht unterschieden werden konnte zwischen dienstlicher und privater Nutzung. Die Tankintervalle und -Kosten lassen vermuten, dass auch die private Nutzung des eigenen Fahrzeuges mit der Tankkarte finanziert wurde. Das bedeutet, dass seit dem Zeitpunkt der Nutzung einer personengebundenen Tankkarte alle Fahrten, ob privat oder dienstlich, über diese Tankkarten erfolgte. Somit waren private und dienstliche Fahrleistungen nicht mehr zu trennen und jegliche Nutzung wurden über die Tankkarte von der Kreisverwaltung finanziert.

Auch Wochen nach der Feststellung der wesentlichen Unkorrektheiten, ging die Verwaltung immer noch davon aus, dass in einem Ausräumungsverfahren der Sachverhalt geklärt werden kann.

Unabhängig vom komplexen Sachverhalt dauerte den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses die Klärung zu lange. Nach den vorliegenden Fakten waren die Ausschussmitglieder der Meinung, dass die Klärung zügiger vorangerieben werden muss. Der RPA stellte an die Verwaltung u. a. folgende Fragen:

- Wer waren die Nutzer der personengebundenen Tankkarten?
- Auf welcher Grundlage, von wem und zu welchem Zeitpunkt wurde die Nutzung vereinbart bzw. genehmigt?
- Zu welchem Zeitpunkt wurden von wem Betankungen getätigt, die keinem Dienstwagen zuzuordnen sind?
- Wurden Betankungen in den zurückliegenden Jahren und nicht nur 2011 und 2012, seit der erstmaligen Nutzung solcher personengebundener Tankkarten praktiziert?
- Die Verursacher sollen angegeben haben, dass der geldwerte Vorteil versteuert wurde. Wenn ja, wie wurde der geldwerte Vorteil bestimmt?
- Wurde die Besteuerung mit der Gehaltsabrechnung durchgeführt?

Den Mitgliedern des RPA wurden mit dem Hinweis auf das laufende Ausräumungsverfahren keine befriedigenden Antworten gegeben. Ziel war es auch, dass das Ausräumungsverfahren zu einem Ergebnis führt, so dass ein Verdacht des Missbrauchs von personengebundenen Tankkarten ggf. auszuschließen ist. Mit Schreiben vom 02.05.13 wandte sich der Vorsitzende des RPA an den Vorsitzenden des Kreistages und an die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen mit der Bitte um Hilfe bei der Aufklärung der wesentlichen Unkorrektheiten, da weder von der Verwaltungsspitze noch von dem Antikorruptionsbeauftragten des Kreises eine zügige Bearbeitung zu erkennen war.

Mit Schreiben vom 18.03.13 wurde der Vorsitzende des RPA zu einer Zeugenaussage ins Polizeipräsidium des LKA 221-Komm Wirtschaftskriminalität-PDM geladen. Nach der Genehmigung zur Zeugenaussage durch den Kreistag fand diese Befragung am 28.03.13 statt. Es lag offensichtlich eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft vor.

Inzwischen liegt dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Prüfvermerk zur Benutzung dienstlicher Tankkarten für private Fahrzeuge einschließlich der Kraftstoffabrechnungen aus den Jahren 2007 – 2010 vor, die in der Sitzung vom 10.09.2013 erläutert wurden. Auch aus diesen Jahren ergeben sich Fragen zu der Höhe der monatlichen Abrechnungen. Dabei wurden für mehrere Monate Kraftstoffe und Zubehör von einem Tankkartennutzer von über 500 bis zu 759,12 € abgerechnet.

Da offensichtlich von einer Ausräumung des Vorfalls nicht mehr die Rede sein konnte, wurden mit Datum vom 06.06.13 Disziplinarverfahren wegen des Verdachtes eines Dienstvergehens eingeleitet. Diese Verfahren sollten bis zum Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen nach der Aussage der ersten Beigeordneten ruhen.

Die Mitglieder des RPA sind anderer Auffassung. Ein Disziplinarverfahren kann durchaus durchgeführt werden, ohne auf die Ergebnisse der Untersuchung der Staatsanwaltschaft zu warten. Hierbei würde außerdem ein Zeichen des Aufklärungswillens durch die Kreisverwaltung gesetzt werden.

Besonders wichtig waren für den RPA die Fragen nach dem Kontrollsystem bei der Nutzung solcher personengebundenen Tankkarten. Wir fragten die Verwaltung u. a.:

- Welches Kontrollsystem gab es bei der Nutzung und Abrechnung von Tankkarten?
- Wie war es möglich, dass ein unkontrolliertes Privattanken so lange unbemerkt blieb?

- Gab es Personen in der Kreisverwaltung, z.B. in der Buchungsstelle der Kämmererei, die im System der ungerechtfertigten Nutzung von Tankkarten einbezogen waren?
- Gab es schon in den vorangegangenen Jahren Hinweise bzw. Prüfergebnisse über Unkorrektheiten bei der Benutzung von Tankkarten?
- Welche Schlussfolgerungen wurden aus diesen Vorfällen gezogen und welche Maßnahmen veranlasst, damit solche Nutzungen nicht mehr möglich sind?

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist kein Untersuchungsausschuss. Jedes Kreistagsmitglied hat die Pflicht, den Landrat und die Verwaltung zu kontrollieren und das Recht, Fragen zu stellen. Die Kreisverwaltung hat die Pflicht, alle gestellten Fragen zu beantworten und unkorrekte Sachverhalte aufzuklären.

Ziel des Kreistages und der Kreisverwaltung muss es sein, den Sachverhalt schnellstmöglich und schonungslos aufzuklären und entsprechende Konsequenzen zu ziehen bzw. Maßnahmen zu ergreifen.

Luckenwalde, den 05.11.2013

gez. Wolny
Stellvertreter des Vorsitzenden des
Rechnungsprüfungsausschusses